

# Verordnung über die Freihaltung von Wasserstrassen

vom 21. April 1993 (Stand am 1. Mai 1993)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 24 Absatz 2, 27 Absatz 1 und 72 Absatz 1  
des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916<sup>1</sup> über die Nutzbarmachung  
der Wasserkräfte,

*verordnet:*

## **Art. 1** Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende Gewässerstrecken:

- a. den Rhein von Basel bis Weiach;
- b. die Aare von der Mündung bis in den Klingnauer Stausee;
- c. die Rhone von der Landesgrenze bis in den Genfersee.

## **Art. 2** Zustimmung des Bundes

Projekte für Wasserbauten und andere Werke, welche die in Artikel 1 genannten Gewässerstrecken berühren, bedürfen der Zustimmung des Bundesamtes für Verkehr<sup>2</sup> (Bundesamt).

## **Art. 3** Einreichung der Projekte

<sup>1</sup> Die Gesuchsteller reichen ihre Projekte bei den betroffenen Kantonen ein.

<sup>2</sup> Die Kantone nehmen zu den Projekten Stellung und leiten sie an das Bundesamt weiter.

## **Art. 4** Prüfung der Projekte

<sup>1</sup> Das Bundesamt prüft die Projekte und entscheidet, ob und wie die Gesuchsteller Massnahmen ergreifen müssen, um den bestehenden und künftigen Bedürfnissen der Schifffahrt zu genügen.

<sup>2</sup> Es legt insbesondere fest, ob die Massnahmen bereits bei der Ausführung der eingereichten Projekte oder erst im Zeitpunkt der Realisierung der Wasserstrassen zu ergreifen sind.

AS 1993 1458

<sup>1</sup> SR 721.80

<sup>2</sup> Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

**Art. 5** Sachplan

<sup>1</sup> Grundlage der Projektbeurteilung ist der Sachplan Wasserstrassen.

<sup>2</sup> Bis zum Erlass des Sachplans gelten die vom Bundesamt festgelegten Normalien.

**Art. 6** Aufhebung bisherigen Rechts

Der Bundesratsbeschluss vom 4. April 1923<sup>3</sup> betreffend die schiffbaren oder noch schiffbar zu machenden Gewässerstrecken wird aufgehoben.

**Art. 7** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

<sup>3</sup> [BS 4 764; AS 1950 1522]